



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.04.2017

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 10.12.2008 (ABl. Nr. 5/ 2009), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen, und Gymnasien beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. Nr. 2/ 2016) werden wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird geändert und erhält folgende Fassung:
„Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen, Förderschulen mit Sekundarschulfach und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

(2) § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beginn, Dauer und Zulassung zum Studium

„(1) Das Studium ist ein Ergänzungsstudium über vier Semester, das jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden kann.

(2) Zum Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache können Studierende der Martin-Luther-

Universität aller Fächer der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen, Förderschule mit einem Sekundarschulfach oder Gymnasien zugelassen werden, die über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügen. Studierende der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen oder Gymnasien müssen nachweisen, dass sie im Grundlagenstudium und in beiden Lehramtsstudienfächern das dritte Fachsemester absolviert haben. Studierende des Studiengangs Lehramt an Förderschulen mit einem Sekundarschulfach müssen in beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Grundlagenstudium sowie im Sekundarschulfach das dritte Fachsemester absolviert haben. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Ergänzungsfachs.“

Artikel II

Diese Ordnung gilt unmittelbar nach deren Bekanntgabe für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Studium im Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache aufnehmen bzw. sich für dieses Ergänzungsfach bewerben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 12.04.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 03.05.2017.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 4. Mai 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor